## **KLEINE ANFRAGE**

des Abgeordneten René Domke, Fraktion der FDP

Auswirkungen der allgemeinen Preissteigerungen und der Inflation auf das Landesreisekostenrecht

und

### **ANTWORT**

der Landesregierung

#### Vorbemerkung

Das Landesreisekostengesetz Mecklenburg-Vorpommern (LRKG M-V) wurde zum 20. Juni 1998 eingeführt. Bis dahin wurde das Bundesreisekostengesetz (BRKG) von 1965 in aktueller Fassung angewendet. Die Wegstreckenentschädigungen des LRKG M-V waren von Beginn an im Vergleich zum komplexen System der Wegstreckenentschädigungsregelungen des Bundes stark vereinfacht, wobei die Wegstreckenentschädigungen für PKW und die Mitnahmeentschädigungen den höchsten durch den Bundesminister des Innern festgelegten Entschädigungssätzen für PKW entsprachen und auf durch Mischkalkulation ermittelten Werten basierten (Landtagsdrucksache 2/3451 S. 36). Der Bezug zu Entschädigungssätzen, die durch den Bundesminister des Innern durch Verordnung festgelegt wurde, blieb auch bei späteren Änderungen im Landesrecht erhalten. Erst mit dem Dritten Gesetz zur Änderung des Landesreisekostengesetzes vom 28. November 2008 entwickelte das Land die Entschädigungssätze selbst fort. Die bereits im BRKG von 1965 verankerten Grundprinzipien, die Fahrzeugnutzung aus privaten Gründen zu dienstlichen Zwecken an den Kosten regelmäßig verkehrender Verkehrsmittel auszurichten, wenn diese für die Erledigung von Dienstreisen zu Verfügung standen, blieb ebenso erhalten wie die am Interesse des Dienstherrn an der Nutzung von Privatfahrzeugen durch die Dienstreisenden gestaffelten Entschädigungssätze.

Mit dem LRKG M-V erfüllt der Dienstherr die ihm obliegende Fürsorgepflicht. Das Landesreisekostengesetz geht als besondere, die Fürsorgepflicht des Dienstherrn näher bestimmende Regelung, der allgemeinen Vorschrift zur Fürsorgepflicht vor.

Die Wegstreckenentschädigung für die Benutzung privater Kraftfahrzeuge nach dem LRKG M-V ist ein pauschaler Auslagenersatz, der von vornherein nicht alle auf den Fahrkilometer entfallenden Aufwendungen ersetzt, weil Kraftfahrzeuge, auch wenn sie erheblich dienstlich verwendet werden, regelmäßig in erster Linie aus privaten Gründen angeschafft und unterhalten werden. Die Berechtigten unterhalten trotz dienstlicher Mitverwendung regelmäßig an ihren persönlichen Bedürfnissen ausgerichtete Fahrzeuge verschiedenster Art. Daher gibt es unter Fürsorgegesichtspunkten keinen Anlass, alle mit dem Betrieb und der Unterhaltung verbundenen Kosten anteilig zu tragen. Es werden nur die notwendigen Kosten des Betriebsund der Instandhaltung je Fahrkilometer voll und die Kosten der Fahrzeughaltung (insbesondere Werteverlust, Versicherung, Kfz-Steuer, Finanzierungskosten, etc.) anteilig für wirtschaftliche Fahrzeuge der unteren Mittelklasse berücksichtigt. Die Wegstreckenentschädigungen werden anhand geeigneter und anerkannter Vergleichswerte (zum Beispiel Auswertungen des ADAC zu den günstigsten Autos der unteren Mittelklasse, zuletzt vom 17. Mai 2022) daraufhin analysiert, ob die Fürsorgepflicht des Dienstherrn in ihrem Wesenskern durch zu geringe Entschädigungssätze verletzt sein könnte.

Das Landesreisekostengesetz – LRKG M-V vom 3. Juni 1998 in der Fassung vom 7. Juni 2021 regelt im § 5 eine feste Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung für die geschäftliche Nutzung eines Privaten Fahrzeugs durch Beamtinnen und Beamte des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

Der russische Angriffskrieg hatte einen drastischen Preissprung und einen fortwährenden Anstieg der Kraftstoffpreise zur Folge. Die Bundesregierung konnte mit dem Entlastungspaket und dem eingeführten Tankrabatt zwar erste wichtige Schritte im Kampf gegen die Preissteigerungen und die Inflation unternehmen, die Kosten für die dienstliche Nutzung privater Fahrzeuge sind jedoch trotzdem immens gestiegen. Dies zieht die Frage nach sich, ob das Land Mecklenburg-Vorpommern Planungen unternommen hat oder in Zukunft unternehmen wird, wie die dienstliche Nutzung privater Kraftfahrzeuge angemessen abgegolten werden kann.

1. Wie werden die festgelegten Kilometerpauschalen für die Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigungen berechnet (hier bitte genaue Berechnungsbeispiele beziehungsweise die genutzten Berechnungsverfahren mit anfügen)?

Die aus dem Bundesrecht übernommenen Wegstreckenentschädigungen wurden nach Übernahme in das Landesrecht unter Gesichtspunkten der Fürsorge und des Klimaschutzes fortentwickelt.

- 2. Bestehen bereits festgelegte Verfahren oder Parameter, nach denen eine Anpassung der Kilometerpauschalen im Landesreisekostengesetz vorzunehmen ist?
  - a) Nach welchen konkreten Verfahren werden im Landesreisekostengesetz Änderungen der festen Pauschalen für die Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung vorgenommen?
  - b) Sofern es keine konkreten Verfahren zur Anpassung der Pauschalen gibt, anhand welcher Parameter orientiert sich die Landesregierung, um mögliche Anpassungen vorzunehmen?
  - c) Ab wann sind diese Parameter erfüllt?

### Zu 2 und a)

Es existieren keine konkreten Verfahren zur Anpassung der Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigungen. Die Grundlagen der geltenden Wegstreckenentschädigungssätze lassen sich folgendermaßen nachvollziehen:

§ 5 Absatz 1 LRKG M-V	Ct./km	Grundlagen der Höhe der Entschädigungssätze
Satz 2		ar zawanangangawaz
ohne triftige Gründe		
- Kfz	15	Kalkulation anhand der Tarifstruktur Bahn bei
- zweirädrige Kfz	7	Einführung 2008, 2021 keine Erhöhung, um den ÖPNV aus Klimaschutzgründen zu stärken
Satz 3		-
mit triftigen Gründen		
- Kfz	30	Kalkulation auf Grundlage der VO zu § 6 BRKG*,
- zweirädrige Kfz	13	2008 Anpassung an gestiegene Kraftstoffpreise, 2021 Anpassung an höhere Anschaffungs-, Unterhaltungs- und Betriebskosten
Absatz 2		
schriftlich anerkannte	1	
Haltung im überwiegenden		
dienstlichen Interesse		
- Kfz	35	Kalkulation auf Grundlage der VO zu § 6 BRKG*, 2008 Anpassung in Verbindung mit der Aufhebung der Kilometerbegrenzung
- Schlechtwegezuschlag Forst, für anerkannte Kfz	5	Übernahme eines der Höhe nach angemessenen Zuschlages nach Quervergleich unter den Bundes- ländern

§ 5 Absatz 1	Ct./km	Grundlagen der Höhe
LRKG M-V		der Entschädigungssätze
Absatz 3		
- Mitnahmeentschädigung	10	Kalkulation bei Einführung 1998 auf Grundlage
		BRKG, 2021 Anpassung zur Förderung von Fahr-
		gemeinschaften aus Klimaschutzgründen
Absatz 7		
- Kfz nach § 2 EmoG	3	geschätzter Zuschlag zur Berücksichtigung der
		Mehrkosten für eine neue Fahrzeugklasse aus
		Klimaschutzgründen

<sup>\*</sup> Verordnung über die Wegstreckenentschädigung bei der Benutzung eines Kraftfahrzeuges, das ein Dienstreisender mit schriftlicher Anerkennung der Behörde im überwiegenden dienstlichen Interesse hält, Verordnung zu § 6 Abs. 2 BRKG; vom 22. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1809) in der jeweils geltenden Fassung, aufgehoben durch das Gesetz zur Reform des Reisekostenrechts (RKRefG) mit Wirkung zum 1. September 2005 (BGBl I 2005, 1418)

# Zu b) und c)

Anlass zur Anpassung der Wegstreckenentschädigungen wäre die erkennbare Verletzung der Fürsorgepflicht des Dienstherrn in ihrem Wesenskern, also eine unerträgliche Belastung der amtsangemessenen Lebensführung durch die Nichterstattung der mit Dienstreisen verbunden notwendigen Kosten für die private Fahrzeugunterhaltung.

3. Beabsichtigt die Landesregierung infolge der Preissteigerungen für Kraftstoffe eine Anpassung der Wegstrecken- und Mitnahme- entschädigung?

Wenn ja, wie sehen diese geplanten Anpassungen aus?

Es sind derzeit in Mecklenburg-Vorpommern wie bei der überwiegenden Anzahl der anderen Bundesländer und dem Bund keine Anpassungen der Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigungen wegen der Preissteigerungen für Kraftstoffe geplant.

4. Für den Fall, dass bisher keine festgelegten Verfahren zur Anpassung der Kilometersätze greifen oder mögliche Parameter zur Anpassung nicht ausreichend erfüllt sind, wie begründet die Landesregierung diesen Sachverhalt?

Es wird auf die Antwort zu den Fragen 2 b) und c) verwiesen.

5. Was plant die Landesregierung, alternativ zur Anpassung der festen Pauschalen für die Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigungen zu unternehmen, um infolge der Preiserhöhungen die Landesbediensteten, die ihr Privatfahrzeug für dienstliche Zwecke nutzen, zu entlasten?

Das LRKG M-V stellte eine abschließende Regelung zum Ausgleich von dienstlich veranlassten notwendigen Aufwendungen aus Anlass angeordneter oder genehmigter Dienstreisen dar. Daher erübrigen sich Überlegungen, neben den Wegstreckenentschädigungen des LRKG M-V, Alternativen zur Entlastung für Landesbedienstete einzuführen, die für Dienstreisen Privatfahrzeuge nutzen.